



Antrag

der Fraktion der CDU

Reform des Zivilprozesses

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt,

- I. dem Landtag bis zur Juli-Sitzung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem sie darlegt, wie sie die nachfolgenden in dem Bericht des Bundesjustizministeriums zur Rechtsmittelreform bzw. im Referentenentwurf zur Reform des Zivilprozesses genannten Eckpunkte bzw. vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bzw. der Zivilprozessordnung beurteilt.
 1. Erstinstanzliches Verfahren
 - a) Neufassung der Vorschrift über die materielle Prozessleitung (§ 139 ZPO),
 - b) Ausdehnung der Vorlagepflicht von Urkunden auf Dritte (§ 142 ZPO),
 - c) Einführung einer Güteverhandlung (§ 278 ZPO),
 - d) Entscheidung der Zivilkammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter, wenn bei Einreichung der Klage der Wert des Streitgegenstandes DM 60.000 nicht übersteigt.
 1. Berufung
 - a) Beschränkung des Prüfungsumfanges des Berufungsverfahrens,
 - b) Erweiterung der Anforderungen an die Berufungsbegründung,
 - c) Herabsetzung der Berufungssumme auf DM 1.200,
 - d) Einführung einer Zulassungsberufung für Verfahren mit einer Beschwerde unter DM 1.200,
 - e) Streichung der Berufungszuständigkeit der Landgerichte, generelle Zuständigkeit der Oberlandesgerichte,
 - f) Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter.
 1. Revisionsinstanz
 - a) Ablösung des bisherigen Systems der Zulassungs- /Annahmerevision durch eine Regelung, die an die Stelle der Wertrevision ausschließlich die Grundsatzrevision setzt und den Zugang zum Revisionsgericht einheitlich gestaltet,

- b) Beschränkung des Zugangs zur Revisionsinstanz auf die Zulassungsgründe "grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache" und "Divergenz",
 - c) Zulassungsentscheidung durch das Berufungsgericht,
 - d) Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision,
 - e) Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde "für eine Übergangszeit" auf Fälle mit einer Beschwer von mehr als DM 40.000.
1. Beschwerde
Beschränkung der Beschwerdegründe auf "grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache" und "Divergenz" und Ausschluss von Verfahrensrügen.
 2. BRAGO
Erhöhung der Prozessgebühr im Berufungsverfahren von 13/10 auf 15/10.
 3. Übergangsregelung
Zulassung der beim Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte auch beim Oberlandesgericht für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.
 - I. dem Landtag schriftlich zu berichten, welche Änderungen des Referentenentwurfes zur Reform des Zivilprozesses die Landesregierung anstrebt.
 - II. dem Landtag schriftlich zu berichten, welche Konsequenzen im Hinblick auf Gerichtsstandorte, Gerichtsstruktur und Personalstruktur eine unveränderte Annahme des Referentenentwurfes des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses bzw. eine Annahme einschließlich der von der Landesregierung angestrebten Änderungen für Schleswig-Holstein hätte und welche finanziellen Folgewirkungen in diesen Fällen einträte.

Thorsten Geißler
und Fraktion